

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	25

**Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 31.03.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.02.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Präsenzprüfungen gem. Abs. 5 Satz 2 gilt § 31 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein wirksamer Rücktritt nur vorliegt, wenn sich die/der Studierende mindestens 24 Stunden vor der Präsenzprüfung bei der/dem Prüfer/in in elektronischer Form abgemeldet hat.“

2. An die Stelle der Anlagen 1 und 2 treten die Anlagen 1 und 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften (ASPO) vom 05.01.2018 in der jeweils geltenden Fassung; an die Stelle der Anlage 3 tritt die Anlage 4 der ASPO.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.